



www.srgssr.ch

Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft
Société suisse de radiodiffusion et télévision
Società svizzera di radiotelevisione
Societad svizra da radio e televisiun

BUNDESGERICHT
TRIBUNAL FÉDÉRAL

Doppel

26.12.46 Act. 1.3

EINSCHREIBEN

Schweizerisches Bundesgericht
av. du Tribunal-Fédéral 29
1000 Lausanne 14

Generaldirektion | Generalsekretariat

Rechtsdienst

Giacomettistrasse 1
3000 Bern 31
Telefon +41 31 350 91 11

E-Mail michael.schweizer@srgssr.ch
Direktwahl +41 31 350 97 24
Fax +41 31 350 97 49
Datum 14. Dezember 2012
RD 1223190

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frau Bundesrichterin, sehr geehrte Herren Bundesrichter



Die **Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft**, Giacomettistrasse 1, 3000 Bern 31.

- **Beschwerdeführerin** -

erhebt hiermit

Beschwerde

gegen

Dr. Erwin Kessler, Präsident Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT, Im Bühl 2,
9546 Tuttwil, weitere Beteiligte

- **Beschwerdegegner** -

Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen, UBI, Postfach 8547,
3001 Bern

- **Vorinstanz** -

betreffend den **Entscheid b. 654 vom 30. August 2012**

und stellt folgende

Anträge:

- 1 Der Entscheid b. 654 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI vom 30. August 2012 sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass die am 2. Januar 2012 ausgestrahlte Sendung „Puls“ das Sachgerechtigkeitsgebot nicht verletzt hat.
2. Unter Kostenfolgen.

Begründung:

I. FORMELLES

- (1) Der Unterzeichnete ist bevollmächtigt

Beweismittel:

Vollmacht vom 14. Dezember 2012

Beilage 1

- (2) Angefochten ist ein Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (nachfolgend: UBI oder Vorinstanz) im Sinne von Art. 97 RTVG. Nach Art. 99 RTVG in Verbindung mit Art. 82 Abs. 1 Bst. a, 86 Abs. 1 Bst. c und 89 BGG kann dieser Entscheid mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.

Beweismittel:

Entscheid der UBI b. 654 vom 30. August 2012

Beilage 2

- (3) Als Veranstalterin der im angefochtenen Entscheid als programmrechtswidrig qualifizierten Fernsehsendung ist die Beschwerdeführerin durch diesen Entscheid in ihrer Programmautonomie¹ berührt und hat mithin ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheides. Die Beschwerdeführerin ist somit nach Art. 89 Abs. 1 BGG zur Erhebung der Beschwerde befugt.
- (4) Der Entscheid der Vorinstanz wurde der Beschwerdeführerin am 15. November 2012 zugestellt. Die Beschwerdefrist ist mit der vorliegenden Eingabe gewahrt (Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 44 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 und 48 Abs. 1 BGG).

¹ Art. 17 und Art. 93 Abs. 3 BV.

II. MATERIELLES

Zur Sendung

- (5) Gegenstand des Verfahrens bildet die Sendung Puls vom 2. Januar 2012. Die Sendung ist monothematisch: „Botox – ein Gift als Faltenstraffer und Medikament“.
- (6) Entsprechend wird das Publikum zum Sendebeginn informiert: *„Ein Stoff der Falten strafft und jünger aussehen lässt. Ein Stoff, der den ganzen Körper lähmen kann – lebensbedrohlich. Ein Stoff, der auch hilft, überaktive Muskeln unter Kontrolle zu bringen“.*

Beweismittel:

Transkript der Sendung

Beilage 3

- (7) Sodann informiert auch die Moderatorin über das Thema: *„Botulinumtoxin (...) ein Nervengift (...) es lähmt alle Muskeln, in kleinsten Dosen. Daher setzt man das Gift ganz gezielt auch als Medikament ein. Über diese Aspekte berichten wir heute in einer halbstündigen Dokumentation – und natürlich auch über die Karriere von Botulinumtoxin unter dem Kürzel Botox als Faltenstraffer – gerade die zahlungskräftigen Schweizer Kundinnen gehören zu den weltweit grössten Abnehmern“*
- (8) Die Sendung behandelt in der Folge eben diesen, zu Beginn deklarierten Themenkomplex, das heisst Anwendungsmöglichkeiten und Wirkung von Botox beim Menschen.
- (9) Zuerst wird dem Publikum am Beispiel von Hildegard Hefeke die Wirkungsweise von Botox als Faltenstraffer erläutert. Frau Hefeke unterzieht sich einer Behandlung der sogenannten Zornesfalte bei der Hautärztin Nathalie Irla.
- (10) *„Eine ganz andere Seite von Botox“²* zeigt das Beispiel von Ines Pfeifer. Sie erkrankte am anaeroben Clostridium botulinum, das in verdorbenen Würsten vorhanden sein kann. Bei seiner Teilung setzt das Bakterium Botulinumtoxin frei („Wurstgift“). Ein Arzt des Fachkrankenhauses für Neurologie in Hildburghausen erklärt, dass die Krankheit Botulismus, die bereits im Jahre 1820 erkannt worden war, tödlich verlaufen kann, namentlich durch Lähmung der Atmungsorgane. Im Fall von Ines Pfeifer half ein Pferdeimmunserum als Gegengift.
- (11) Zurück im Bereich der Schönheitsmedizin informiert der New Yorker Arzt Frederic Brandt über den anfänglich zurückhaltenden, auf die Behandlung der Zornesfalte beschränkten Einsatz von Botox als Faltenstraffer. Später habe die Anwendung exponentiell zugenommen. Er versteht Botox-Spritzen nicht einfach als Medizin, sondern als Kunst und erzählt von den Wünschen seiner Klienten.

² 05:50; Die Zeitangaben beziehen sich auf die Angaben im Transkript gemäss Beilage 3.

- (12) Die Sequenz mit Dr. Brandt zeigt gleichsam, welche Blüten die Botox-Praxis treibt. Das menschliche Gesicht wird zum Produkt, das nach Geschmack formbar ist³. Dr. Brandt ist selbst Ausdruck der Gefahr, Hemmungen abzulegen und sich völlig dem Wunsch nach Jugend und Schönheit hinzugeben⁴. Ein Aspekt, der im Beitrag auch andernorts zum Ausdruck kommt⁵.
- (13) Der Einsatz von Botox – so erfährt das Publikum weiter – ist in der klinischen Medizin noch älter. Am Beispiel von Tanja Müller wird der Einsatz von Botox zur Behandlung einer Bewegungsstörung in Hals- und Nackenmuskulatur gezeigt („Schiefhals“). Die Behandlung an der Universitätsklinik Düsseldorf wird vom Neurologen Harald Hefter erklärt. Er weist auch auf Gefahren hin, denn „anders als Schönheitsmediziner arbeiten Neurologen mit weit höheren Dosierungen“⁶. Im Gegensatz zur schönheitsmedizinischen Anwendung übernimmt die Krankenkasse die Kosten von 1000 Euro pro Behandlung.
- (14) Thematisiert wird auch Tanja Müllers Respekt vor der Behandlung mit dem Nervengift: *„Ich kann überhaupt nicht verstehen, wenn sich jemand Falten wegspritzen lässt mit Botox. Wenn ich mir vorstelle in der Nähe vom Gehirn mit diesem Nervengift rumzufummeln, sag ich mal, da wird mir ganz anders. Wenn ich denke, dass ich mir den ganzen Kummer angetan hab und die ganzen Schmerzen über die Jahre, (...) und andere machen da so leichtfertig irgendwelche Fältchen weg, (...), das kann ich nicht verstehen“*⁷.
- (15) Daneben sei Botox in über 70 Ländern für 20 weitere Indikationen zugelassen, namentlich bei Bewegungsstörung, Spastik, krankhaftem Schwitzen, Blasenproblemen. Neuerdings kommt Botox zur Behandlung chronischer Migräne in Betracht⁸.
- (16) Danach geht die Sendung der Frage der Nebenwirkungen der Botox-Behandlungen nach. Zu Wort kommt auch der italienische Wissenschaftler Matteo Caleo, der die Harmlosigkeit der Faltenbehandlung mit Botox bezweifelt und in diesem Zusammenhang Studien betreibt. Aufgrund von Studien mit Tierversuchen kommt er unter anderem zum Schluss, dass Botox nicht allein an der Injektionsstelle wirkt, sondern auch erhebliche Auswirkungen auf weiter entfernte Stellen im Körper hat⁹.
- (17) Das Publikum erfährt zudem, dass Ärzte an einem spezialisierten Fortbildungskurs an der medizinischen Fakultät in Paris den Umfang mit Botox lernen können. Der Kurs sei einzigartig, aber nicht vorgeschrieben. Folglich würden nicht alle Ärzte, die Botox-Behandlungen anbieten, einen realitätsnahen Umgang mit Botox gelernt haben.
- (18) Am Schluss der Sendung beurteilen Vanessa Blok und Hildegard Hefele das Ergebnis ihrer Behandlungen. Das Publikum sieht auch Vorher-Nachher-Bilder. Es wird erwähnt,

³ 12:05: *„Hier ziehe ich es ein bisschen hoch. Perfekt! Hier, ihre natürliche Augenbraue ist höher. Also muss ich auf der anderen Seite spritzen, damit sie auch höher wird. Einen kleinen Tropfen hier... Und noch einen Tropfen hier“*

⁴ 13:39: *„I'm natural. I'm 28 years old. No, I do fillers and botox. Got to keep myself looking good, too“*

⁵ Siehe etwa 30:56 inklusive O-Ton Nathalie Irla.

⁶ 20:04.

⁷ 20:55.

⁸ 20:22.

⁹ 21:33.

dass die Wirkung vier bis sechs Monate anhält. Trotz sichtbaren Veränderungen stört sich Frau Hefele an einem Rest von Zornesfalte. Der Beitrag schliesst mit der Feststellung: *„Das immer neue Bedürfnis nach faltenfreier Haut: die steile Karriere von Botox wird sich fortsetzen. Aber auch im medizinischen Bereich soll Botox noch weitere Anwendungsgebiete erobern. Botox: ein Gift mit vielen Facetten“*.

Zur Beurteilung der UBI

- (19) Die UBI kommt mit 5:3 Stimmen zum Schluss¹⁰, der beanstandete Beitrag verletze das Sachgerechtigkeitsgebot (Art. 4 Abs. 2 RTVG). In einer vergleichsweise knappen Begründung rügt die UBI, dass die Sendung die bei Botox notwendigen Tierversuche nach dem sogenannten LD-50-Test nicht erwähnt. Diese Tierversuche beschränkten sich bei Botox nicht nur auf die Entwicklung bis zur behördlichen Zulassung sowie allenfalls der punktuellen Überwachung wie bei den meisten Medikamenten. Vielmehr seien Tierversuche für jede neue Produktionscharge erforderlich. Dies sei eine national und international anerkannte Problematik. Wenn das Service- und Ratgebermagazin „Puls“ in einer Sondersendung zu Botox verschiedene Facetten dieses Nervengifts beleuchte, sei es zur Gewährleistung der freien Meinungsbildung zwingend notwendig, über die für die Produktion von Botox zurzeit noch notwendigen Tierversuche zu informieren¹¹. Die Problematik der LD-50-Tests gehöre auch zu einer der wichtigen „Facetten“ dieses wirtschaftlich immer wichtiger werdenden Nervengifts. Da Botox gerade wegen seiner kosmetischen Anwendungsmöglichkeiten ein rasantes Wachstum erlebe, müssten immer mehr Tests an Tieren durchgeführt werden. Das Ausblenden dieses wesentlichen, dem Schweizer Fernsehen bekannten Faktums sei deshalb geeignet, den Gesamteindruck der Sendung zu beeinflussen, welcher durch den steilen, unaufhaltsamen Aufschwung von Botox generell und vor allem in der kosmetischen Anwendung geprägt worden sei.

Zum Sachgerechtigkeitsgebot

- (20) Das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG verlangt, dass das Publikum durch die vermittelten Fakten und Auffassungen in die Lage versetzt wird, sich eine eigene Meinung zu bilden. Fakten sind objektiv wiederzugeben. Das Publikum muss durch die vermittelten Fakten und Meinungen in die Lage versetzt werden, sich eine eigene Meinung bilden zu können. Ein Beitrag darf insgesamt nicht manipulativ wirken, was der Fall ist, wenn der (mündige) Zuschauer in Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflichten unsachgemäss informiert wird; er sich gestützt auf die gelieferten Informationen oder deren Aufarbeitung kein eigenes sachgerechtes Bild mehr machen kann, weil wesentliche Umstände verschwiegen oder „Geschichten“ inszeniert werden.
- (21) Die Erfordernisse des Sachgerechtigkeitsgebots dürfen nicht derart streng gehandhabt werden, dass die journalistische Freiheit und Spontaneität verloren gehen. Die in Art. 17 Abs. 1 und 93 Abs. 3 BV garantierte Autonomie der Medienschaffenden ist zu wahren. Der ihnen bei der Programmgestaltung zustehende Spielraum verbietet es, aufsichtsrechtlich bereits einzugreifen, wenn eine Sendung nicht in jeder Hinsicht zu befriedigen vermag. Ein aufsichtsrechtliches Einschreiten rechtfertigt sich aufgrund einer Interessenabwägung zwischen der Programmfreiheit des Veranstalters einerseits

¹⁰ Ein Mitglied der UBI ist in den Ausstand getreten.

¹¹ E. 5.1 und 5.5.

und der Informationsfreiheit des Publikums andererseits bloss, wenn das (mündige) Publikum in Verletzung journalistischer Sorgfaltspflichten manipuliert wird¹²

Worum geht es in der Beschwerde

- (22) Nach Ansicht der Beschwerdeführerin verkennt die UBI die Anforderungen des Sachgerechtigkeitsgebots, verkennt klar erkennbare Elemente der Sendung und deren programmrechtliche Relevanz und würdigt die Wirkung der beanstandeten Sendung unzutreffend. Gleichsam missachtet die UBI die Freiheit der Beschwerdeführerin in der Gestaltung ihrer Programme, namentlich ihre Freiheit in der Wahl und Bearbeitung der Themen¹³ und übt unzulässige Fachaufsicht aus, indem sie der Beschwerdeführerin vorgibt, welche Aspekte sie in der Sendung auch noch hätte behandeln müssen, und das Thema der Sendung damit in eine andere Richtung führen möchte.
- (23) Die vorliegende Beschwerde stellt nicht in Frage, dass die von der UBI angesprochenen Tierversuche nach dem LD 50-Verfahren berechnete Fragen aufwerfen und einer kritischen Betrachtung würdig sind. So hat das Schweizer Fernsehen – wie die UBI selbst feststellt – am Ausstrahlungstag einen online-Beitrag mit dem Titel „umstrittener Botox-Test: Alternativen in Sicht“ publiziert. Auch hat das Schweizer Fernsehen die Tierversuche in Zusammenhang mit Botox schon früher im Rahmen einer „Kassensturz“-Sendung thematisiert¹⁴.
- (24) Es geht der Beschwerdeführerin um Wahrung ihrer Programmautonomie. Die kritisierte Sendung hat eine klar definierte Zielrichtung. Es geht um verschiedene Bereiche der Medizin, in welchen Botulinumtoxin auftritt. Wo und wie dieser Einsatz mit welchem Erfolg und mit welchen Kosten stattfindet und welche Risiken er für den Menschen birgt, ist Auftrag und Inhalt des Beitrags in „Puls“.
- (25) Die Beschwerdeführerin wehrt sich gegen die Auffassung der Vorinstanz, trotz dieser klaren und transparenten thematischen Eingrenzung sei die Erwähnung der Tierversuche zwingend nötig gewesen, damit sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Sie wehrt sich gegen den Vorwurf, diese transparent und kohärent gestaltete Sendung habe das Publikum manipuliert. Das Publikum ist sehr wohl in der Lage, sich zum Sendethema frei eine eigene Meinung zu bilden. Die Erwähnung der LD 50-Tests dagegen ist eine thematische Erweiterung und steht nicht im Einklang mit dem Sendekonzept.
- (26) Konsequenterweise fand der Aspekt der Toxizitätstests Eingang in den Online-Auftritt von „Puls“, der – entsprechend der Funktion des Online-Angebots der SRG¹⁵ – Sendeinhalte vertiefen und ergänzen soll und dem interessierten Publikum den Artikel über die umstrittenen Botox-Tests¹⁶ zugänglich machte. Das Publikum wurde in der Sendung auf die Verfügbarkeit von weiterführenden Informationen zur Sendung hingewiesen¹⁷.

¹² BGE 132 II 290, S. 292 f., E. 2.

¹³ Art. 93 Abs. 3 BV, Art. 6 Abs. 2 RTVG.

¹⁴ E. 4.3.

¹⁵ Vgl. Erläuterungen UVEK zu Art. 13 der Konzession SRG SSR.

¹⁶ Oben Rz. 23.

¹⁷ Einblendung im Rahmen der Abmoderation.

Klar erkennbares Sendekonzept mit thematischer Einschränkung

- (27) „Puls“ ist ein Gesundheits-Magazin mit Ratgeber-Charakter. Im Zentrum der Berichterstattung stehen Diagnose, Prävention und Therapie. Zentral ist die Frage: Was kann ich selbst tun, um meine Gesundheit und mein Wohlbefinden zu erhalten oder wiederherzustellen? Dabei soll das Publikum konkrete Tipps erhalten. Bei „Puls“ stehen die menschlichen und fachlichen Aspekte vor ökonomischen und gesundheitspolitischen Fragen.

Beweismittel:

Sendungsportrait „Puls“ auf <http://www.puls.sf.tv/Nachrichten/Archiv/2011/09/28/pulsmanual/Puls-Das-Gesundheitsmagazin-auf-SF1>

- (28) Dieses generelle Sendekonzept von „Puls“ bringen, neben der jeweiligen Themenwahl und der konkreten Gestaltung der Beiträge, schon die Bilder des Sendesignets deutlich zum Ausdruck.
- (29) In Übereinstimmung mit dem Sendekonzept hat die Redaktion Thema und Konzept der konkreten Sendung festgelegt. Es geht um medizinische Anwendungsmöglichkeiten und die Wirkung von Botox beim Menschen. Im Lichte der Programmautonomie ist dieser redaktionelle Entscheid rechtlich nicht zu beanstanden und mit Blick auf das Sendekonzept von „Puls“ auch aus publizistischer Sicht nachvollziehbar.

Klare Zielrichtung und thematische Einschränkung der Sendung

- (30) Die Zielrichtung des Beitrags ist für das Publikum klar erkennbar¹⁸ Wesentliches übergeht der Hinweis der UBI, *„die Moderatorin von ‚Puls‘ leitet die beanstandete Sendung mit der Bemerkung ein, dass die Ausstrahlung ganz einem Thema mit vielen, interessanten Aspekten gewidmet ist, nämlich Botox. Sie weist in ihren einleitenden Bemerkungen u.a. auch darauf hin, dass Botulinumtoxin eines der stärksten Nervengifte darstelle. Es könne ‚richtig eingesetzt, als Medikament dienen. Überdies habe Botox als Faltenstraffer einen riesigen Aufschwung erlebt“*¹⁹
- (31) Konkret übergeht die UBI das Intro zwischen dem ersten Satz der Moderatorin und ihren späteren Bemerkungen, welches die Zielrichtung erklärt und das Thema klar einschränkt: Botox als Faltenstraffer, Botox als lähmendes Gift, das für den Menschen lebensbedrohlich sein kann, aber auch Krankheiten heilt²⁰
- (32) Weiter übergeht die UBI, dass die Moderatorin in den einleitenden Bemerkungen die im Intro erwähnten Aspekte nochmals explizit wiederholt: das Nervengift, an welchem früher Menschen gestorben sind, das alle Muskeln lähmt und daher ganz gezielt als Medikament eingesetzt wird, und die Karriere von Botox als Faltenstraffer – *„Über diese Aspekte berichten wir heute in einer halbstündigen Dokumentation“*²¹

¹⁸ Oben, Rz. 6 und 7.

¹⁹ E. 4.

²⁰ Oben, Rz 6.

²¹ 00:45.

- (33) Offensichtlich verkürzend sind somit die Feststellungen der UBI, dass „Puls“ *„während 30 Minuten verschiedene Facetten von Botox beleuchtet“* und *verschiedenste Aspekte zu Botox und Botoxbehandlungen breit thematisiert“*²².
- (34) Entgegen dem von der UBI vermittelten Eindruck, behandelt die Sendung nicht irgendwelche oder alle relevanten Facetten von Botox²³, sondern genau diejenigen, die zu Beginn der Sendung deklariert werden. Es wird weder versprochen, alle Facetten von Botox zu beleuchten, noch darf das Publikum mit Blick auf Intro und Anmoderation erwarten, dass die Sendung Informationen zu den Herstellungs- und Zulassungsprüfungsverfahren thematisiert. Die Erwähnung der Tierversuche würde die von der Redaktion gewählte Zielrichtung der Sendung denn auch nicht unterstützen, sondern die Sendung in eine völlig andere Richtung führen.

Übereinstimmung der behandelten Themen und Informationen mit Sendekonzept

- (35) Am bisher Gesagten ändern auch die Ausführungen der UBI nichts, mit welchen sie einen breiteren Fokus der Sendung zu begründen versucht.
- (36) Nach Ansicht der UBI beschränkt sich die Sendung nicht auf Darstellung von Einsatz und Wirkung bei den medizinischen Anwendungsmöglichkeiten, *„sondern das damit verbundene Umfeld wird ebenfalls thematisiert“*. Mit „Umfeld“ meint die UBI die Entdeckung von Botox, den Aufschwung von Botox in der Schönheitsmedizin als Milliardengeschäft, das Aufkommen spezialisierter Kliniken, der Preis für Botox-Behandlungen²⁴.
- (37) Entgegen den Ausführungen der UBI thematisiert der Beitrag nicht die Entdeckung von Botulinumtoxin. Der historische Rückblick betrifft die Entdeckung des „Wurstgifts“ und dokumentiert gleichsam die ersten Fälle der im Beitrag gezeigten Krankheit „Botulismus“. Zudem äussert sich Dr. Frederic Brandt insofern „historisch“, als er – in einem Satz – die ersten Schritte bei der schönheitsmedizinischen Anwendung von Botox beschreibt²⁵.
- (38) Informationen über das „Wie“ „Wo“ und „zu welchem Preis“ der Botox-Behandlungen erweitert – entgegen der Auffassung der Vorinstanz – nicht den Fokus der Sendung. Mit Blick auf Thema und Konzept der Sendung wird das Publikum solche Informationen vielmehr erwarten. Das gilt namentlich auch für die von der UBI erwähnten Information zu den spezialisierten Kliniken und den Anmeldefristen. Der Beitrag erwähnt solche Informationen denn auch in Zusammenhang mit Anwendungen in der klassischen Medizin²⁶ wie auch in der Schönheitsmedizin²⁷.

²² E. 5.5.

²³ E. 5.3: *„Das Publikum erfährt einiges über dieses Nervengift“*; E. 4.1: *„In der nachfolgenden Sendung werden verschiedene Aspekte im Zusammenhang mit Botox thematisiert“*.

²⁴ E. 5.3.

²⁵ 10:57: *„Als wir in den 90ern mit Botox anfangen, haben wir es zunächst nur für die Zornesfalte benutzt“*.

²⁶ Siehe etwa zum Preis: 20:04.

²⁷ Siehe etwa zum Preis: 04:24.

- (39) Irreführend ist der Hinweis der UBI, der Beitrag gehe dem Aufschwung von Botox in der Schönheitsmedizin nach, der für die Hersteller ein Milliardengeschäft sei. Dass die Sendung die Popularität von Botox in der Schönheitsmedizin erwähnt, liegt angesichts des Sendungsthemas auf der Hand. Darüber hinaus wird dem Aufschwung nicht „nachgegangen“. So wird nach dem Auftritt des exzentrischen Dr. Brandt festgestellt: *„Botox für alle – ein globales Geschäft“*. Dies als Überleitung zu weiteren Informationen über Behandlungsmöglichkeiten in der Schweiz: *„Auch in der Schweiz bieten immer mehr spezialisierte Schönheitszentren ihre Dienste mit Botox und Faltenfüllern an. In dieser Zürcher Praxis sind über 80% Prozent der Kundschaft weiblich“*. Darauf folgt das Beispiel von Vanessa Blok, welche sich in dieser Praxis die Zornesfalte behandeln lässt und die Erläuterungen von Dr. Iselin unter anderem über die Modalitäten der Anmeldung²⁸
- (40) Was die wirtschaftlichen Implikationen der Botox-Behandlungen generell sowie für die Hersteller betrifft, so werden in der Sendung lediglich zwei Sätze erwähnt: *„Botox – ein globales Geschäft“* und *„Für Pharmahersteller ist der Trend zur Faltenbehandlung zu einem Milliardengeschäft geworden“*²⁹. Diesem Aspekt wird mithin nicht „nachgegangen“, er wird nebenbei in zwei Sätzen erwähnt.
- (41) Insofern kann die UBI aus dem Hinweis auf das angeblich thematisierte „Umfeld“ nichts zu Gunsten ihrer rechtlichen Argumentation ableiten. Die UBI gewichtet den Sendeinhalt entgegen der tatsächlichen Gestaltung der Sendung. Sie verkennt dabei, dass der Sendeinhalt mit dem Sendekonzept übereinstimmt und würdigt ihn im Lichte der Anforderungen des Sachgerechtigkeitsgebots unzutreffend. Die erwähnten Themenbereiche erweitern oder ändern Thema und Konzept der Sendung nicht. Vielmehr stehen sie in Übereinstimmung mit diesen.
- (42) In Übereinstimmung mit dem Sendethema thematisiert der Beitrag auch seltsame Blüten, welche die Botox-Praxis beim Menschen treibt. Der Jugend- und Schönheitswahn, in welchen Menschen verfallen können. Die Sorglosigkeit mit der Botox gespritzt bzw. konsumiert wird, obwohl über die langfristigen Wirkungen kaum gesicherte Erkenntnisse bestehen und obwohl Wissenschaftler an der angeblichen Harmlosigkeit der Botox-Behandlung zweifeln. Das sind alles relevante kritische Aspekte, welche das Publikum mit Blick auf das Sendungsthema erwarten durfte.
- (43) Weiter behauptet die UBI, die Sequenz mit dem italienischen Wissenschaftler sei irreführend. Sie erwecke den Eindruck, dass *„einzelne Tierversuche ohne offensichtlich qualvollen Charakter durchgeführt würden“*³⁰. Auch diese Schlussfolgerung steht im Widerspruch zur konkreten Gestaltung der Sendung.
- (44) In Zusammenhang mit Nebenwirkungen von Botox kommt der italienische Wissenschaftler Matteo Caleo zu Wort. Er zweifle an der Harmlosigkeit von Botox als Faltenkiller. Dabei gehen die erwähnten Bilder zu Tierversuchen einher mit folgendem Text: *„In Tierversuchen konnte er [der Wissenschaftler] nachweisen, dass sich das Gift nicht nur an der Injektionsstelle ausbreitet. Dazu spritzte er Ratten Botox direkt in die Muskeln der Schnurrhaare. Wie erwartet konnten die Ratten nach einiger Zeit ihre Schnurrhaare auf einer Seite nicht mehr bewegen. Anschliessend untersuchte der*

²⁸ 13:48

²⁹ 13:48 und 14:59.

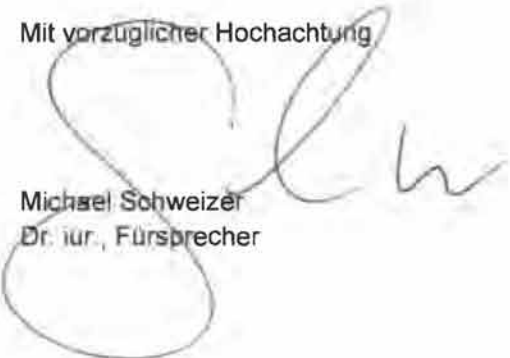
³⁰ E. 5.4.

Wissenschaftler das Gehirn der Tiere. Und hier machten sie die Entdeckung: Selbst weit entfernt von der Injektionsstelle fanden sich im Gehirn Reste von Botox“.

- (45) Für das Publikum ist somit zweifelsohne klar, dass sich die gezeigten Tierversuche auf die Studie von Matteo Caleo beziehen. In keiner Weise assoziiert das Publikum die Bilder mit Tierversuchen im Rahmen von Produktions- und Zulassungsverfahren der Botox-Präparate. Das Publikum zieht aufgrund dieser Sequenz denn auch nicht den Schluss, dass im Rahmen der Zulassung und Produktion von Botox „*Tierversuche ohne offensichtlich qualvollen Charakter*“ durchgeführt werden. Die Folgerung der UBI ist an den Haaren herbeigezogen und verkennt die Wirkung der Sequenz auf das Publikum.
- (46) Nach Ansicht der UBI ist auch der Hinweis irreführend, Botox sei ein Nervengift aus der Natur: „*Natürliche Stoffe assoziiert das Publikum in der Regel nicht mit grausamen Tierversuchen*“. Die UBI verschliesst sich dem Offensichtlichen: Botulinumtoxin bezeichnet toxische Eiweissstoffe, die von bestimmten Bakterienarten ausgeschieden werden. Botulinumtoxin entstammt somit der Natur. Vor diesem Hintergrund ist die Bezeichnung „*eines der stärksten Gifte aus der Natur*“ nicht nur nachvollziehbar sondern sachgerecht.
- (47) Die Sendung basiert im Übrigen auf einer eingekauften Sendung von arte, Partnerprogramm zahlreicher öffentlich-rechtlicher Programme in Europa. Die „Puls“-Redaktion hat diese Produktion bearbeitet. Die Produktion aus dem Jahre 2010 trägt den Titel „*Botox – ein Gift macht Karriere*“. Die Themensetzung ist vergleichbar mit derjenigen der Sendung „Puls“: „*Ist Botox ein Wundermittel, das heilt und jünger macht? Was bewirkt das Nervengift eigentlich, das eine Million Mal stärker ist als Arsen und weltweit millionenfach in kranke Muskeln und ungeliebte Falten gespritzt wird?*“. Die Originalproduktion dauert fast eine Stunde, verfolgt aber ebenso konsequent das deklarierte Sendungsziel und geht nicht auf Tierversuche im Rahmen von Produktion und Zulassung ein.
- (48) Nach dem bisher Gesagten hat die Sendung „Puls“ vom 2. Januar 2012 das Publikum nicht manipuliert, indem es die Toxizitätstests an Tieren im Rahmen der Zulassung und Produktion von Botox nicht erwähnt hat. Aufgrund der vermittelten Fakten und Meinungen war das Publikum in der Lage, sich zum eingangs deklarierten und klar eingegrenzten Sendungsthema, welches in der Sendung konsequent umgesetzt wurde, eine eigene Meinung zu bilden.
- (49) Die – nicht nur auf Botox beschränkten – Zulassungsverfahren nach dem LD-50-Test sind wie eingangs erwähnt sicher einer kritischen Betrachtung würdig. Das schliesst aber nicht aus, dass die Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Programmautonomie in einem Beitrag den Fokus allein auf die Anwendungsmöglichkeiten von Botox legt, ohne auf die Tierversuche im Rahmen der Zulassung und Produktion einzugehen. Der Aspekt der LD-50-Verfahren lag ausserhalb des Themas der Sendung. Er fand aber Eingang in die ergänzenden Online-Informationen zur Sendung, auf welche am Schluss der Sendung verwiesen wurde.

Gerne ersuche ich Sie aus den genannten Gründen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Frau Bundesrichterin, sehr geehrte Herren Bundesrichter, um Gutheissung der Beschwerde im Sinne der Anträge.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Michael Schweizer
Dr. iur., Fürsprecher

Beilagen: erwähnt

4 Exemplare